

Begründung zur

4. Änderung
des Teilflächennutzungsplans
der Gemeinde Lindholz für den
Bereich der Altgemeinde Langsdorf
(Photovoltaikanlage Autobahn Lindholz)

**Vorentwurf für frühzeitige Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung**

20. Oktober 2023

20. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Planerfordernis
2. Vorhandener Flächennutzungsplan
3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung
4. Vorhandene Planungen
 - 4.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.2. Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg
 - 4.3. Landesplanerische Stellungnahme
5. Räumlicher Geltungsbereich
6. Einschätzung des Plangebiets
 - 6.1. Bisherige Nutzungen
 - 6.2. Naturschutz
 - 6.3. Denkmalschutz
 - 6.4. Wald
7. Literatur

Anlagen: - werden später ergänzt

20. Oktober 2023

1. Planerfordernis

Die Gemeinde Lindholz beabsichtigt, nördlich und südlich der Autobahn BAB 20 Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll der Bebauungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlage Autobahn Lindholz" aufgestellt werden. Da die in den rechtswirksamen Teilflächennutzungsplänen für die Bereiche der Altgemeinden Böhlendorf und Langsdorf ausgewiesenen Nutzungen dem Planungswunsch nicht entsprechen sollen die Teilflächennutzungspläne im Parallelverfahren entsprechend BauGB § 8 Abs. 3 geändert werden.

Die Gemeinde Lindholz hat die Durchführung von Verfahrensschritten nach § 4b BauGB dem Planungsbüro Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert, Kirchenstraße 11 in 18292 Krakow am See übertragen.

2. Vorhandener Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Altgemeinde Langsdorf ist am 25.06.2002 in Kraft getreten.

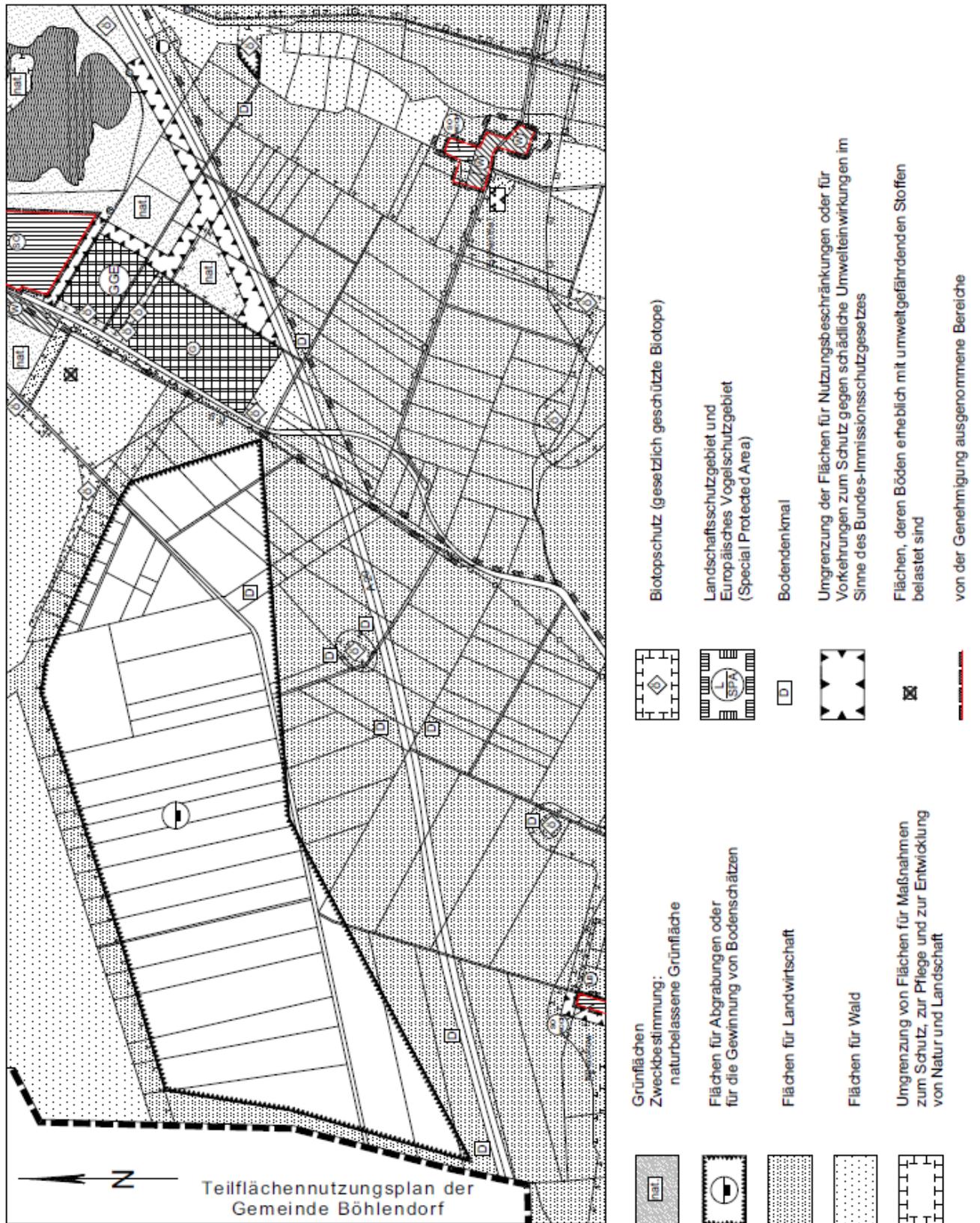
Seitdem wurden die 1. bis 3. Änderung des F-Plans wirksam, das Plangebiet ist von den bisherigen Änderungen des Flächennutzungsplans nicht betroffen.

Das Plangebiet der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplans verfügt im wirksamen Teilflächennutzungsplan über folgende Ausweisungen:

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Gesetzlich geschütztes Biotop
- Grünflächen mit Zweckbestimmung: naturbelassene Grünfläche
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Bodendenkmale
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier Landschaftsschutzgebiet und Europäisches Vogelschutzgebiet

Auf der Folgeseite sind die Flächennutzungen des wirksamen Teilflächennutzungsplans für den Bereich der geplanten Photovoltaikanlage dargestellt.

20. Oktober 2023



Planauszug des wirksamen Teilflächennutzungsplans Langsdorf, Abzeichnung von einer pdf-Datei des Amtes Recknitz-Trebbel

20. Oktober 2023

3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

Anstelle der bisher wirksamen Ausweisung als Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen werden sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung
SO PV = Sondergebiet Photovoltaik
dargestellt.

Für die Umwandlung der Flächen für die Landwirtschaft wird ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet.

Die Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen wurden bisher nicht zur Gewinnung von Bodenschätzen genutzt.

Im Norden des Teilgeltungsbereichs 1 ist im wirksamen Teilflächennutzungsplan Wald ausgewiesen. Gemäß aktuellem Luftbild in <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php> bestehen dort jedoch landwirtschaftliche Flächen. Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass die Ausweisung im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2002 fehlerhaft ist. Auch diese Fläche wird in der F-Planänderung als SO PV ausgewiesen.

Die Autobahn und die örtlichen Straßen werden ebenso wie Gehölzflächen und ein Biotop nicht verändert.

Ziele für die Aufstellung der F-Planänderung sind der Klimaschutz, Reduzierung der Treibhausgasemissionen und bessere Befriedigung des großen Bedarfs an Energie aus regenerativen Quellen. Anlass dazu geben die technische Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen und die Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Die Bundesregierung gibt mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, das Ziel vor:

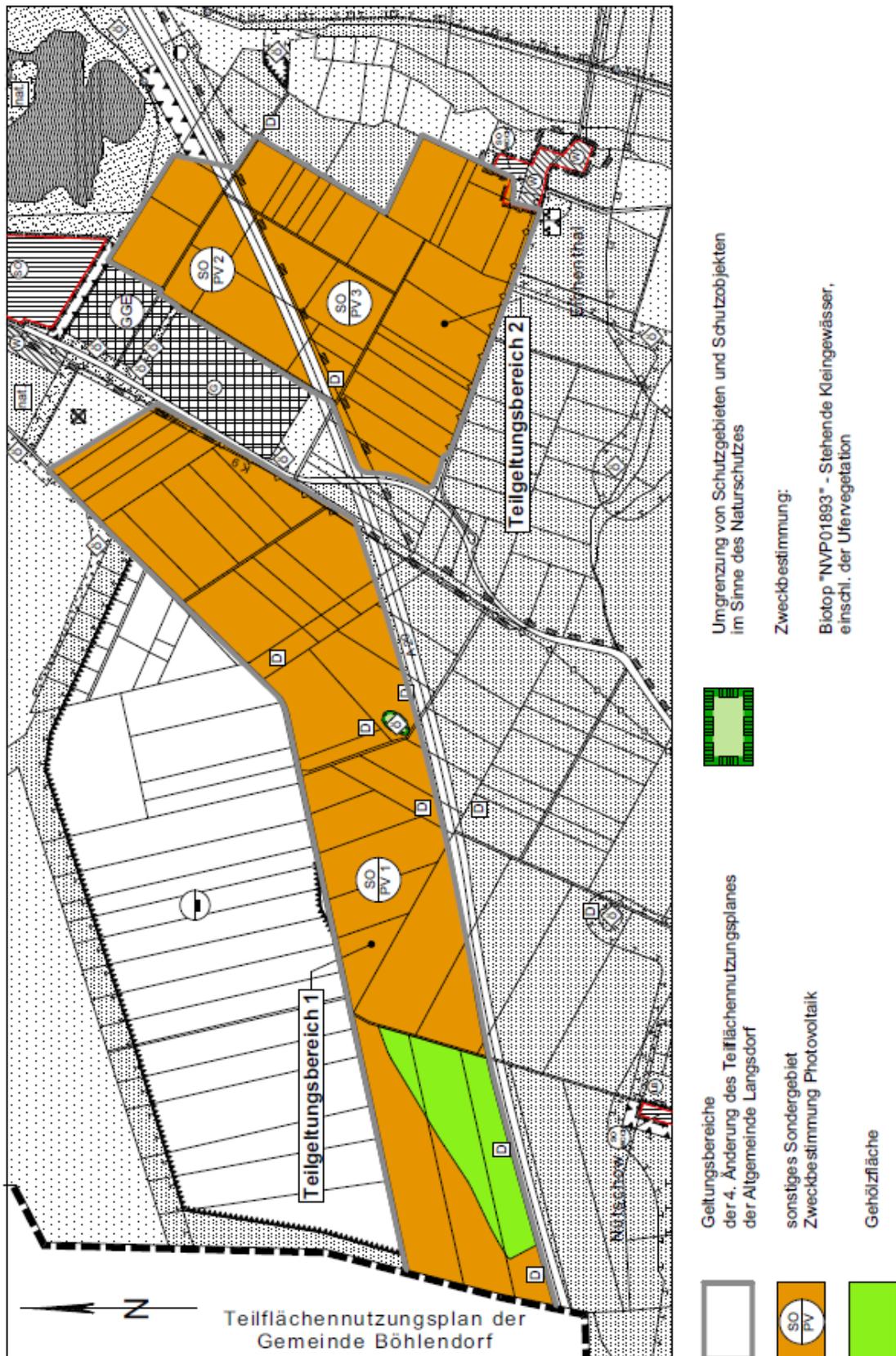
Ziel ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

Zur Erreichung des Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Gemeinde Lindholz möchte aktiv tätig werden. Mit der Nutzung der Sonnenenergie möchte sie einen Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen leisten.

20. Oktober 2023



4. Vorhandene Planungen

4.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) ist mit der Verordnung vom 27.05.2016 in Kraft gesetzt worden.

Es kennzeichnet das Plangebiet als „**Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**“. Südlich der Autobahn ist ein „**Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege**“ ausgewiesen. Weitere Flächen nördlich und östlich des Plangebiets sind als „Vorbehaltsgebiet Tourismus“ ausgewiesen.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung (in den Programmsätzen mit **Z** gekennzeichnet) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie können nicht im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen überwunden werden.

Für das Planvorhaben gelten folgende Programmsätze:

„4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

- (1) Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei tragen zur Stabilisierung der ländlichen Räume bei. Sie sollen bei der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel, der Rohholzproduktion sowie der Landschaftspflege unterstützt werden.
- (2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (**Z**)
- (3) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.“

Die durchschnittliche Bodenwertzahl beträgt im Plangebiet 27,2 Punkte. Die höchste Ackerzahl wird mit 47 Punkten angegeben.

Das Projekt wird gemeinsam mit dem ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb entwickelt. Es dient somit auch dem Erhalt und der Entwicklung einer landwirtschaftlichen Produktionsstätte.

20. Oktober 2023

Im Plangebiet sollen landwirtschaftliche Flächen einer neuen Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik zugeführt werden. Die Gemeinde Lindholz entscheidet sich in enger Abstimmung mit dem zuständigen Landwirtschaftsbetrieb in der Abwägung zwischen Landwirtschaft und Photovoltaikanlagen für die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik. Begründet wird diese Abwägung mit den geringen Ackerzahlen und dementsprechend geringen landwirtschaftlichen Erträgen sowie mit den schon beschriebenen Gründen für die Aufstellung der F-Planänderung.

„6.1 Umwelt- und Naturschutz

(1) Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem dynamischen Zusammenwirken gesichert und wo erforderlich wieder hergestellt, gepflegt und entwickelt werden.

...

(7) In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

(8) In den NATURA 2000-Gebieten sind in Abstimmung der Naturschutzbehörden mit den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern in Managementplanungen sowie in freiwilligen Vereinbarungen einvernehmlich festgelegte Maßnahmen umzusetzen. (Z)“

Der südlich der Autobahn gelegene Teil des Plangebiets befindet sich im LSG Trebeltal. Der südlich der Autobahn gelegene Teil und der östliche Teil des Plangebiets befinden sich im NATURA-2000 Vogelschutzgebiet DE 1941-401 Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark. Die Auswirkungen des Vorhabens werden in einer Verträglichkeitsvorprüfung geprüft.

Das geplante Vorhaben soll unter Beachtung der Funktionen von Naturschutz und Landschaftspflege entwickelt werden.

Für das Planvorhaben gelten weiterhin folgende Grundsätze:

„5.3 Energie

„(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

(2) Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen

20. Oktober 2023

- zur Energieeinsparung,
 - der Erhöhung der Energieeffizienz,
 - der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie
 - der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen
- in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.

Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können. **(Z)**

- (3) Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.
- (4) Wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie sollen ermöglicht werden.

...

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. **(Z)**“

Konversionsstandorte und bereits versiegelte Flächen stehen in der Gemeinde Lindholz in der geplanten Größenordnung nicht zur Verfügung.

In der Nähe des Plangebiets gibt es eine stillgelegte Deponie, die in einem anderen Verfahren für eine Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage vorbereitet wird.

Die Gemeinde Lindholz möchte neben der kleineren Photovoltaikanlage auf der Deponie im Plangebiet eine größere Anlage errichten lassen. Damit soll unter anderem ein energieintensives Betonwerk mit Solarenergie versorgt werden. Die Gemeinde möchte ihre finanzielle Situation langfristig stabilisieren.

Die Gemeinde Lindholz stützt sich bei der Abwägung der verschiedenen Nutzungen auch auf

„§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die

erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“¹

Die Übereinstimmung des Projekts mit den Vorgaben der Landesplanung soll über ein Zielabweichungsverfahren hergestellt werden.

Seit dem LEP 2016 wird der Nahbereich des Grundzentrums Bad Sülze, also auch die Gemeinde Lindholz zusätzlich als Ländlicher GestaltungsRaum mit folgendem Ziel ausgewiesen.

„(3) Für die Ländlichen GestaltungsRäume gelten dieselben Entwicklungsgrundsätze wie für die Ländlichen Räume. Darüber hinaus bedarf es aber, bezogen auf die besonderen Strukturschwächen dieser Räume, weiterer Maßnahmen, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung von Leistungen der Daseinsvorsorge.

Kernelemente dieser Sicherungs- und Stabilisierungsmaßnahmen für die Ländlichen GestaltungsRäume sind

- Information,
- Innovation und
- Kooperation.“

4.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Mit Landesverordnung vom 19.08.2010 wurden die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und die raumordnerischen Festlegungen der Karte im Maßstab 1:100.000 des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) für verbindlich erklärt. Von den bisherigen Änderungen des RREP VP sind Photovoltaikanlagen nicht betroffen.

Für das Plangebiet gibt es in der Karte zum RREP VP folgende Ausweisungen:

- „**Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**“

- nördlich der Autobahn teilweise „**Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung**“ für den Rohstoff Sand

- südlich der Autobahn „**Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege**“.

Damit gelten folgende Programmsätze:

„5.1 Umwelt- und Naturschutz

(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen nachhaltig genutzt, entwickelt und geschützt werden, um ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu wahren. Ein ökologisch funktionsfähiger Naturhaushalt muss als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert bzw. wieder hergestellt, gepflegt und entwickelt werden.

...

(4) In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

20. Oktober 2023

der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.“

„5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

(1) Insbesondere in den Ländlichen Räumen sollen die Land- und die Forstwirtschaft als leistungsfähige Zweige der Gesamtwirtschaft erhalten und entwickelt werden.“

„5.6 Rohstoffvorsorge

(1) Die oberflächennahen Rohstoffe (Sand, Kies, Ton, Kalk bzw. Kreide) sind zur Deckung des langfristigen Bedarfes für die Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu sichern.

...

(3) Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung ... sind Gebiete mit besonderen Funktionen für die Sicherung wirtschaftlich bedeutender Lagerstätten. Alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben sind so abzuwägen und abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer hervorgehobenen Bedeutung für die langfristige Rohstoffsicherung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“

Im Plangebiet sollen landwirtschaftliche Flächen, teilweise mit einem Vorbehalt für die Rohstoffsicherung versehen, einer neuen Nutzung als Sondergebiete Photovoltaik zugeführt werden. Den Funktionen von Natur und Landschaft wird ein besonderes Gewicht beigemessen, der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln wird im SO PV unterbunden. Die Rohstofflagerstätten sind noch nicht aufgeschlossen. Der Rohstoff bleibt unterhalb der SO PV erhalten und kann langfristig bei Bedarf gewonnen werden.

Die Gemeinde Lindholz entscheidet sich in enger Abstimmung mit dem zuständigen Landwirtschaftsbetrieb in der Abwägung zwischen Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung und Photovoltaikanlagen für die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik. Die Vorbehalte Naturschutz und Landschaftspflege sowie Rohstoffsicherung werden beachtet.

Begründet wird diese Abwägung mit den geringen Ackerzahlen und dementsprechend geringen landwirtschaftlichen Erträgen sowie mit den schon beschriebenen Gründen für die Aufstellung der F-Planänderung, insbesondere der schon erwähnten Bedeutung der erneuerbaren Energien für die nationale Sicherheit.

Zu Photovoltaikanlagen werden im RREP VP folgende Aussagen getroffen.

„6.5 Energie

(1) In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.

...

(6) An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.

...

20. Oktober 2023

- (8) Solaranlagen sollen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.“

Die Gemeinde Lindholz hat mit dem Plangebiet des B-Plans Nr. 8 "Photovoltaikanlage Autobahn Lindholz" und der zugehörigen F-Planänderungen einen geeigneten und verfügbaren Standort für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger gefunden. Insbesondere wurde dabei der Programmsatz 5.3 (9) des LEP M-V (110 m Streifen an der Autobahn) beachtet. Diese Forderung deckt sich mit neueren Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 (§ 37 (1) Nr. 2 Buchstabe c) – 500 m Streifen an der Autobahn) und des Baugesetzbuches (§ 35 (1) Nr. 8 Buchstaben b) – 200 m Streifen an der Autobahn).

Alternative Vorrangflächen gemäß RREP VP, also Konversionsflächen, stehen in dieser Größenordnung in der Gemeinde Lindholz nicht zur Verfügung.

Das geplante Vorhaben ist mit den Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.

4.3. Landesplanerische Stellungnahme

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung kommt zu folgendem Prüfungsergebnis:

wird später ergänzt

5. Räumlicher Geltungsbereich

Die beiden Geltungsbereiche der 4. F-Planänderung befinden sich in den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Nütschow und in der Flur 1 der Gemarkung Langsdorf.

Der Teilgeltungsbereich 1 wird folgendermaßen begrenzt:

im Nordwesten	durch die Gemeindestraße von Böhlendorf nach Langsdorf,
im Nordosten	durch landwirtschaftlicher Nutzflächen,
im Osten	durch die Kreisstraße NVP 9,
im Süden	durch die Autobahn BAB 20 und
im Westen	durch landwirtschaftliche Nutzflächen.

Der Teilgeltungsbereich 2 wird folgendermaßen begrenzt:

im Nordwesten	durch gewerbliche Bauflächen,
im Nordosten	durch landwirtschaftlicher Nutzflächen,
im Osten	durch landwirtschaftlicher Nutzflächen und Wald,
im Süden	durch landwirtschaftlicher Nutzflächen und
im Westen	durch die Kreisstraße NVP 9.

20. Oktober 2023

6. Einschätzung des Plangebiets

6.1. Bisherige Nutzungen

Die Flächen des Plangebiets wurden in den letzten Jahrzehnten im wesentlichen als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker und Grünland) genutzt.

Im Teilgeltungsbereich 1 befinden sich auf den Flurstücken 68/2, 69/1 und 70/1 eine größere Gehölzfläche und auf dem Flurstück 131 ein eingetragenes Biotop, beide Grünflächen werden erhalten.

Ebenso wird natürlich die den Teilgeltungsbereich 2 querende Autobahn BAB 20 nur nachrichtlich dargestellt und nicht verändert.

6.2. Naturschutz

Der Teilgeltungsbereich 2 befindet sich zu großen Teilen im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 1941-401 Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark sowie im Landschaftsschutzgebiet Trebeltal.

Das Plangebiet ist von weiteren naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (LSG, NSG, Biosphärenreservate, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete) nicht betroffen.

Vom Plangebiet sind folgende Biotope betroffen

<u>Lfd. Nummer</u>	<u>Biotopname</u>	<u>Gesetzl. Name</u>
NVP01893	permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht	stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation

Das Biotop ist auf der Planzeichnung als Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts ausgewiesen.

6.3. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale bekannt.

Hinweise zur Lage von Bodendenkmalen wurden aus dem Teilflächennutzungsplan Langsdorf in die Planzeichnung übernommen.

6.4. Wald

Nördlich des Teilgeltungsbereichs 1 und östlich des Teilgeltungsbereichs 2 befindet sich Wald im Sinne des Gesetzes.

Der Umfang der Waldflächen ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

20. Oktober 2023

7. Literatur

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 27.05.2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg/Schwerin in der Fassung der Landesverordnung vom 31.08.2011
- Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Lindholz für den Bereich der Altgemeinde Langsdorf, in Kraft getreten am 25.06.2002

Lindholz, 2024

.....
Hartmut Kolschewski
Bürgermeister